

# **„Wissen entgrenzen“ Podcast der Max Weber Stiftung**

## **Episode 18**

**Titel: Eingesperrt?! Strafrechtsreformen in Deutschland und im kolonialen Indien**

### **Guests:**

Michaela Dimmers

Richard F. Wetzell

### **Intro**

#### ***Schreibmaschinenatmo***

##### **Zitat Jugendgerichtsgesetz 1923, Sprecher (Felix)\_01:**

„Jugendgerichtsgesetz vom 16. Januar 1923.

Paragraf 1: Wer eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, ehe er vierzehn Jahre alt geworden ist, ist nicht strafbar.“

Paragraf 5: Hat ein Jugendlicher eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen, so hat das Gericht zu prüfen, ob Erziehungsmaßregeln erforderlich sind.“

#### ***Schreibmaschinenatmo weg***

##### **Janine\_Mod\_01:**

Erziehung vor Strafe. Es ist ein Meilenstein der Rechtsgeschichte. Mit dem Jugendgerichtsgesetz von 1923 wurden Kinder und Jugendliche in Deutschland erstmals nicht mehr genauso bestraft wie Erwachsene. Andere Maßnahmen sollten her, um die Straftäter wieder auf die richtige Bahn zu bringen. Ein Vordenker dieser Strafrechtsreform war der liberale Rechtswissenschaftler Franz von Liszt. Was genau seine Ideen waren - unter anderem darum geht es in dieser Folge „Wissen entgrenzen“.

### **Intromusik**

##### **Janine\_Mod\_02:**

Willkommen zurück zum Podcast „Wissen entgrenzen“ der Max Weber Stiftung. Ich bin Janine Funke, Historikerin und Wissenschaftsjournalistin. In dieser Folge sprechen wir über die Geschichte von Strafrechtssystemen und Gefängnissen aus einer transnationalen

Perspektive. Wie gerade schon im Intro erwähnt, schauen wir uns die Entwicklung und Reformierung des Strafrechtssystems in Deutschland vom deutschen Kaiserreich bis in die NS-Zeit an. Aber es gibt noch einen zweiten Themenschwerpunkt, und der ist transnational. Es geht in dieser Folge um das Gefängnis im kolonialen Indien und Debatten um eine dortige Gefängnisreform. Ein besonderes Augenmerk werden wir dabei auf die Perspektive des Jugendstrafrechts und des Umgangs mit Jugendlichen in Gefängnissen legen. Ein ziemlich spannendes und sehr komplexes Thema, was bis heute relevant ist. Wir tauchen ein in die Rechtsgeschichte, aber keine Angst: es wird alles andere als langweilig. Denn wie das Strafrecht und wie Gefängnisse funktionieren, ist nicht nur etwas, was Juristinnen und Juristen etwas angeht – sondern erzählt uns eine ganze Menge darüber, was für eine Auffassung von Rechtsstaatlichkeit eine Gesellschaft hat.

### **Musik einblenden, Prometheus**

#### **Janine\_Mod\_03:**

Und auch in dieser Folge habe ich wieder zwei Wissenschaftler\*innen aus verschiedenen Instituten der Max Weber Stiftung an meiner Seite, die genau zu diesem Thema forschen: Michaela Dimmers und Richard Wetzell.

#### **Musik kurz hoch**

**Wetzell\_01:** Mein Name ist Richard Wetzell. Ich bin Research Fellow am Deutschen Historischen Institut in Washington und habe zurzeit zwei Forschungsschwerpunkte. Einerseits schreibe ich an einem Buch über Rassenforschung und Biopolitik im Nationalsozialismus von 1933 bis 1939. Und das zweite Projekt ist eine Geschichte der Strafrechtsreform in Deutschland von ungefähr 1880 bis 1970. Das Thema ist interessant, weil das Reformprogramm, das die Strafrechtsreformer im späten 19. Jahrhundert entwickelt haben, eigentlich auch im 20. Jahrhundert und bis heute relevant geblieben ist.

#### **Musik kurz hoch**

**Dimmers\_01:** Ich bin Michaela Dimmers, Hallo. Ich bin wissenschaftliche Mitarbeiterin am Max Weber Forum For South Asian Studies in Neu Delhi und promoviere zu kolonialer Geschichte in der Forschungsgruppe „Moderne Indische Geschichte“ am Centre for Modern Indian Studies in Göttingen. Ich gehe der Frage nach, wie Gefängnisse in British Indien tatsächlich funktionierten, das heißt Strukturen der Inhaftierung und Inhaftierten. Wie entwickelten sich die Gefängnisse in dem Gebiet, über das ich arbeite. Bestrafungsregime innerhalb der Gefängnisse,

Fragen von Gefangenearbeit, Wissensproduktion durch Alphabetisierung und Trainingsprogramm spielen hier auch eine Rolle. Ich schaue aber auch auf die Personen, die zum Beispiel als Wächter\*innen, Aufseher\*innen, Lehrer\*innen in der Administration und als Gefängnisdirektor\*innen arbeiteten. Mein Projekt beginnt so Ende der 1830er Jahre und endet mit der Unabhängigkeit Indiens 1947.

### **Musik kurz hoch**

**Dimmers\_02:** Gefängnisse waren eine der Manifestierungen kolonialer Macht. Will man die Entwicklung kolonialer Strukturen verstehen, muss man auch auf die Gefängnisse der Zeit schauen. Spannend ist auch ein Vergleich von Zwangssystem für mich, vor allem in Bezug auf Arbeit. Zwar kann ich jetzt so einen Vergleich nicht in diesem Projekt leisten, aber mit kolonialen Gefängnissen ist für das Folgeprojekt dann schon ein Anfang gemacht.

### **Musik kurz hoch und weg**

#### **Janine\_Mod\_04:**

Auch wenn sich beide Projekte auf unterschiedliche Regionen und Rechtskulturen beziehen, gibt es doch einen Aspekt, der eine gemeinsame Betrachtung ziemlich interessant macht...

**Wetzell\_02:** ...letztlich geht es um das Spannungsverhältnis zwischen dem Schutz der Rechte des Individuums und dem Schutz der Gesellschaft.

#### **Janine\_Mod\_05:**

Gerade im 19. Jahrhundert fand global betrachtet ein Wandel statt. Und zwar in der Frage, wie Verbrechen geahndet werden. Das Strafrecht ist nämlich Grunde genau das: eine Regelung, die festlegt, was genau überhaupt ein Verbrechen ist und welche Strafen für spezifische Verbrechen vorgesehen sind. Vorformen des Strafrechts gehen zurück bis in die römische Antike. Das erste „deutsche“ Strafgesetzbuch, die „Constituto Criminales Carolina“ wurde unter Karl V. im Jahr 1532 eingeführt. Gefängnisstrafen spielen darin aber noch eine untergeordnete Rolle. Aber das sollte sich ändern.

**Wetzell\_03:** Im Grunde ist das 19. Jahrhundert das Jahrhundert des Gefängnisses, weil in der frühen Neuzeit spielen natürlich andere Strafen, körperliche Strafen, Todesstrafe eine sehr, sehr große Rolle. Im 19. Jahrhundert findet im Grunde der Versuch statt, die Gefängnisstrafe zur Normalstrafe, zur Standardstrafe zu machen. Das hängt natürlich mit der Aufklärung zusammen. Also ich sag mal, der berühmteste Autor in diesem Zusammenhang ist ein Italiener, Cesare Beccaria, der Ende des 18. Jahrhunderts ein Buch schreibt über Strafjustiz, das Strafsystem und sich gegen die Todesstrafe wendet. Und das Argument da ist eben: Wir wollen ein System, was eigentlich nur die Strafen erlaubt, die wirklich notwendig sind und eben, dass man

sich gegen die Todesstrafe wendet, weil das menschliche Leben für die Aufklärer eben tatsächlich einen höheren Wert hat.

### **Musik einblenden Tragic Drama**

**Wetzell\_04:** Nun muss man sagen, im 19. Jahrhundert ist es natürlich auch dann ein komplexes Bild, was die Todesstrafe angeht. Sie wird auch in Deutschland nicht abgeschafft. Wobei es im deutschen Kaiserreich dann eine Zahl von Jahren gibt, wo sie im Grunde eingestellt wird. Aber sie wird nicht abgeschafft. Aber es gibt darüber Debatten.

### **Musik kurz hoch**

**Dimmers\_03:** In Kolonialindien wurde sie aus der Öffentlichkeit rausgenommen. Und hinter die Gefängnismauern verlegt. In den architektonischen Plänen sieht man, dass es einen Ort gab eben für Hinrichtungen.

### **Musik kurz hoch**

#### **Janine\_Mod\_07:**

Die Geschichte der Todesstrafe in Deutschland hat Richard Evens in seinem Buch „Rituale der Vergeltung“ sehr gut aufgearbeitet. Die gesamte Literatur, die wir in dieser Folge verwendet haben, findet ihr, wie immer, in den Shownotes. Darunter auch das Buch. Um die Todesstrafe soll es aber im Weiteren gar nicht gehen. Denn im Vordergrund der Strafrechtsreformbewegung des späten 19. Jahrhunderts stand nicht die Abschaffung der Todesstrafe, sondern ein Nachdenken über Alternativen zur Gefängnisstrafe. Diese Reformüberlegungen beinhalten auch eine Auseinandersetzung mit der Idee des Rechtsstaates. Und diese Idee wurde in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts entscheidend durch den Liberalismus geprägt.

**Wetzell\_05:** Und den Liberalen geht es eben darum, der staatlichen Willkür Einhalt zu gebieten. Einerseits natürlich erstmal durch eine Verfassung, aber eben auch durch ein Strafgesetzbuch, das alle Verbrechen und alle Strafen gesetzlich festlegt. Damit der einzelne Angeklagte dann nicht der Willkür des Richters, der Willkür der Strafjustiz ausgeliefert ist. Und da gibt es zwei berühmte Sätze auf Latein „nullum crimen sine lege“ und „nulla poena sine lege“. Also kein Verbrechen, ohne Gesetz; keine Strafe ohne Gesetz. Also alles muss gesetzlich festgelegt sein. Und das ist sozusagen ein sehr wichtiger Wendepunkt. Die Reformer am Ende des 19. Jahrhunderts beginnen das dann etwas anders zu sehen. Sie meinen weiterhin, dass es natürlich wichtig ist, dass alle Verbrechen im Strafgesetzbuch festgelegt sind. Aber die Strafen, die sollen individualisiert werden, die können also nicht im Gesetz festgelegt werden.

## **Janine\_Mod\_08:**

Nochmal zusammengefasst: Was eine Straftat ist, das soll natürlich weiter gesetzlich festgelegt werden. Aber wie am Ende die genaue Strafe für individuelle Straftäter aussehen soll, wie lange jemand ins Gefängnis soll, oder ob vielleicht andere Maßnahmen, das waren zum Beispiel bedingte Verurteilung oder die sog. Fürsorgeerziehung - dazu kommen wir später noch -, ob das angebrachter wäre – darüber gibt es jetzt eine Debatte. Diese Debatte hängt auch zusammen mit einem stärkeren Nachdenken über die psychologischen Beweggründe einer Straftat, und die geistige Verfassung der Täter oder der Täterinnen. Die Kriminologie und die Kriminalpsychologie entstanden in genau dieser Zeit als akademische Disziplin. Und ein sehr zentraler Denker in diesem Zusammenhang war der deutsche Rechtswissenschaftler Franz von Liszt.

## **Musik einblenden, Perspective**

### **Zitat von Franz von Liszt, 1882, Sprecher (Felix)\_02**

„Unsere gegenwärtige Behandlung der Rückfälligen ist durchaus verkehrt und unhaltbar.“

**Wetzell\_06:** Franz von Liszt war ein Strafrechtsprofessor, ursprünglich aus Österreich, der ab 1882 an deutschen Universitäten lehrte, zunächst in Halle und dann ab 1898 in Berlin. Und er war im Grunde der Begründer der deutschen Strafrechtsreformbewegung im späten 19. Jahrhundert. Und das Gründungsdokument, wenn man so will, war ein Vortrag „Der Zweckgedanke im Strafrecht“, den er 1882 in Marburg quasi als Antrittsvorlesung gehalten hat.

## **Musik kurz hoch**

### **Zitat von Franz von Liszt, 1882, Sprecher (Felix)\_03**

„Mindestens die Hälfte aller jenen Personen, welche Jahr aus, Jahr ein unsere Strafanstalten bevölkern, sind unverbesserliche Gewohnheitsverbrecher. (...) Sie nach Ablauf von einigen Jahren gleich einem Raubtier auf das Publikum loszulassen, (...) ist mehr... als widersinnig.“

**Wetzell\_07:** Was waren die Ideen von Liszts für eine Veränderung des Strafrechtssystems? Ich fang mal mit zwei Ideen an. Also Liszts Hauptargument war, dass der Zweck der Strafe nicht in der Vergeltung für die vergangene Straftat bestehen soll, sondern im Schutz der Gesellschaft durch Verhütung zukünftiger Straftaten. Und das hatte eine Konsequenz für die Strafbemessung. Es hieß nämlich, dass die Strafe sich nicht mehr nach der Schwere der begangenen Tat richten sollte, sondern nach der Gefährlichkeit des Täters. Und mit Gefährlichkeit ist gemeint: Die Prognose, ob von dem Täter zukünftige Straftaten zu erwarten sind.

## **Musik weg**

### **Janine\_Mod\_09:**

Franz von Liszt widmete sich in den kommenden Jahrzehnten in seiner Forschung und seinen Strafrechtsreform-Vorschlägen der Frage: Wie können künftige Straftaten verhindert werden? Und auch: wie kann eine Gesellschaft im Ganzen geschützt werden, ohne dass die individuelle Freiheit des einzelnen darunter leidet? Und auch das ist übrigens eine Frage, die uns bis heute beschäftigt, zum Beispiel wenn wir darüber diskutieren, wie viel Überwachung ein Staat braucht, um die Bürgerinnen und Bürger zu schützen – zum Beispiel vor einer terroristischen Gefahr, und wie sehr – im Umkehrschluss – aber Überwachungskameras als Instrument der Überwachung die individuelle Freiheit einschränken. Diese grundsätzlichen Fragen verhandelte Liszt in seinem Vortrag „Die Stellung der Staatsgewalt zur Freiheit des Staatsbürgers“, den er vor der deutschen Landesgruppe der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung 1912 hielt:

#### **Musik einblenden, Perspective**

##### **Zitat von Franz von Liszt, 1912, Sprecher (Felix)\_04**

„Aus dem Rechtsstaat, dem Nichts-als-Rechtsstaat, der sich damit begnügt hat (...) dem freien Spiel der Kräfte den ruhigen Ablauf zu sichern (...) hat sich im Laufe der Jahrzehnte der moderne Verwaltungsstaat entwickelt, der durch bewusste Zwecksetzung eingreift in das freie Spiel der Kräfte (...) um auf der einen Seite den Schwachen gegenüber dem Überstarken zu schützen, um auf der anderen Seite die Interessen der Gesamtheit gegenüber dem Übermut des Einzelnen wahrzunehmen.“

#### **Musik kurz hoch**

##### **Zitat von Franz von Liszt, 1912, Sprecher (Felix)\_05**

„Unsere moderne strafrechtliche Schule erscheint als Übertragung wirtschaftlicher und politischer Gedanken und Forderungen auf unser spezielles Arbeitsgebiet. (...) Sie stellt an den Staat das Verlangen, den einzelnen, solange es möglich ist, zu schützen, zu heben, wieder anzupassen an die (...) sich ändernden gesellschaftlichen Verhältnisse, und die Gesamtheit zu schützen, wenn es nötig ist, gegen den einzelnen, der anpassungsunfähig ist, indem man ihn aus der Gesellschaft ausscheidet.“

**Wetzell\_08:** Die erste Frage war dann im Grunde immer für die Reformen: Handelt es sich um einen Gelegenheitstäter oder einen Gewohnheitstäter. Und wenn es ein Gelegenheitstäter war, dann wäre es am besten, die Person gar nicht ins Gefängnis zu schicken, weil das dann nur als Schule des Verbrechens funktionieren würde, sondern die Person abzuschrecken durch eine bedingte Verurteilung, wo man dann also nur ins Gefängnis kommt, wenn man erneut ein Verbrechen begeht oder zum Beispiel auch durch Geldstrafen.

### **Musik kurz hoch**

**Wetzell\_09:** Wenn es um einen Gewohnheitsverbrecher sich handelte, war die Frage: Ist er besserungsfähig oder unverbesserlich. Und die Besserungsfähigen, die sollten tatsächlich ins Gefängnis auf beschränkte Zeit mit natürlich Betonung auf Rehabilitation.

### **Musik kurz hoch**

**Wetzell\_10:** Unverbesserliche Gewohnheitsverbrecher sollten auf unbestimmte Zeit in Verwahrung kommen. Das hieß dann später Sicherungsverwahrung. Aber sie wäre halt auf unbestimmte Zeit und dann würde man periodisch alle fünf Jahre oder so schauen: Ist die Person rehabilitiert? Also das sind die ersten drei Kategorien Gelegenheitstäter, verbesserliche Gewohnheitsverbrecher, Unverbesserliche. Und dann kommen aber noch geistig abnorme Straftäter. Das nannte man dann damals meistens noch geistig minderwertige Straftäter. Und im 20. Jahrhundert sprach man dann von Psychopathie. Und für Straftäter, die also diese geistigen Abnormitäten zeigten, sollte es medizinische Behandlung geben. //

### **Musik kurz hoch und weg**

#### **Janine\_Mod\_10:**

Generell geht es Liszt und den Strafrechtsreformern um die Jahrhundertwende also nicht mehr darum, die Strafe nach der Schwere der Tat und der Größe der individuellen Schuld zu bemessen. Es geht darum, zu erörtern, wie gefährlich jemand in Zukunft sein könnten. Und es geht darum, ein Strafrecht zu finden, was die Kriminalitätsrate, vor allem auch die Rückfälligkeit von Straftätern, senkt und damit eben effektiver ist, als das schon existierende Strafrecht. Der Staat, und der juristische Apparat, soll also individuell schauen, wie ist die psychische Verfassung, gibt es eine Wahrscheinlichkeit dass der Täter oder die Täterin wieder eine Straftat begehen wird, und anhand dieser Analyse soll dann eine individualisierte Strafe verhängt werden, und diese Strafe soll dann im Idealfall verhindern, dass wieder eine Straftat von diesem Täter oder dieser Täterin ausgeht. Das klingt ziemlich fortschrittlich, aber Anfang des 20. Jahrhunderts gab es für diese Ideen eine Menge Kritik.

**Wetzell\_11:** Das Interessante ist, dass es Kritik an den Reformbestrebungen gibt aus zwei ganz verschiedenen Richtungen. Das eine ist nämlich der Vorwurf der Verweichlichung der Strafjustiz. Das kam dann auch insbesondere in der Weimarer Republik, von rechts. Und das haben sich dann auch die Nationalsozialisten zu eigen gemacht. Also hier ist die Beschwerde, die Strafjustiz ist nicht mehr so streng und nicht mehr so vergeltend, wie sie sein sollte. Und gleichzeitig gab es den Vorwurf aus der entgegengesetzten Richtung, dass das, was die Strafrechtsreformer um Liszt einführen wollen, den Rechtsstaat aushöhlt und zu einer Rückkehr zum Polizeistaat

führt. Wenn jemand eingestuft wird als gefährlicher, unverbesserlicher Gewohnheitsverbrecher, dann ist diese Person auf unbestimmte Zeit der Strafjustiz ausgeliefert und ist eben nicht geschützt durch den Grundsatz nulla poena sine lege.

#### **Janine\_Mod\_11:**

Und dieser Teil der Kritik ist wichtig, wenn wir uns den weiteren Verlauf der Geschichte ansehen. Liszt hat sich seine Reformen in einem Rechtsstaat vorgestellt. Er war überzeugt, dass er der Richterschaft maximale „Ermessensfreiheit“ zugestehen konnte, weil er davon ausgegangen ist, dass die Strafjustiz rechtsstaatliche Prinzipien achten würde und das Strafrecht eben nicht gegen die Freiheit des Einzelnen einsetzt. Aber genau das ist im NS-Staat passiert. Aber dazu kommen wir später noch einmal, wenn es ums Jugendstrafrecht geht.

#### **Musik einblenden MINIMAL Trenner**

#### **Janine\_Mod\_12:**

Auch im kolonialen Indien unterlief das Strafrecht Anfang des 20. Jahrhunderts einem Veränderungsprozess. Zu „British India“ gehörten seit 1858 das Territorium des heutigen Indiens, aber auch des heutigen Pakistans, von Bangladesch, Bhutan und Myanmar. Der britische Kolonialisierungsprozess begann schon im 17. Jahrhundert, aber erst ab dem 18. Jahrhundert wurden erste Territorien eingenommen. Reformen im Strafrecht und Gefängnisssystem in Indien muss man daher auch immer aus der kolonialen Perspektive betrachten. Man könnte sich zum Beispiel die Frage stellen: Wurden bestimmte Reformen nur angestoßen, um die Menschen im Sinne der britischen Krone zu formen? Dazu forscht Michaela Dimmers:

#### ***Musik einblenden, Irama Gema - Gurmukh shouts (nur instrumental)***

**Dimmers\_04:** Die Gefängnisse spielten eine ganz große Rolle im kolonialen Indien. Nicht nur waren die Gebäude eine omnipräsente Veranschaulichung kolonialer Macht. Sie waren auch ein Instrument kolonialer Kontrolle und Machtausübung. Strafgefangene wurden dort auch benutzt, um koloniale Projekte auszuführen, sei es der Ausbau von Straßen, wo es eine sehr große Zahl von Sterbefällen gab, aufgrund der schlechten Bedingungen dort.

#### **Musik kurz hoch**

**Dimmers\_05:** Sie wurden auch benutzt zur Fremdbesiedelung der Andamanen, das ist eine Inselgruppe, die zwischen dem indischen Festland und dem damaligen

Burma, dem heutigen Myanmar, liegt. Gefangene stellten Gebrauchsgüter für die koloniale Verwaltung und dem freien Markt her, äußerst kostengünstig, und sie hielten aber auch die Gefängnisse, in denen sie inhaftiert waren, in Stand. Sie arbeiten in der Verwaltung, kochten, putzten und bewachten Mitinsassen. Das heißt, sie wurden nicht nur zur Produktion von Gütern benutzt, sondern sie haben auch das Funktionieren der Gefängnisse sichergestellt, ja. Und mit den Gefängnissen hatte das Kolonialregime auch Kontrolle über einen großen Teil der kolonialisierten Bevölkerung.

### **Musik kurz hoch**

**Dimmers\_06:** Die britische Kolonialmacht verabschiedete 1860 einen Indian Penal Code, der dann 1862 in Kraft trat. Sie etablierten das Gefängnisssystem, das es eben vorher so noch nicht gab. Sie strukturierten es, sie breiteten es aus und bekamen so die absolute Kontrolle über einen Teil der kolonialisierten Bevölkerung.

### **Musik kurz hoch und weg**

#### **Janine\_Mod\_13:**

Und deswegen wurden die Gefängnispraktiken auch regelmäßig untersucht.

**Dimmers\_07:** Es gab verschiedene Untersuchungskomitees der Gefängnisse. Das erste war 1838. Und diese Komitees beschäftigten sich mit den Zuständen in den Gefängnissen. Es gab dann nach 1838 noch mehr. Später kamen die dann auch auf der Ebene der Provinz. Ein solches Komitee, in dem erstmals auch indische Mitglieder vertreten waren, kam 1919 zusammen.

#### **Zitat aus Quelle 1919/20 (S. 32), (Felix (Schreibmaschinenatmo unter Zitat)\_06**

„Ein Zeuge nach dem anderen aus fast allen Provinzen Indiens hat mit bemerkenswerter Einigkeit berichtet, dass die indischen Gefängnisse keinen besonders guten Einfluss auf ihre Insassen haben. Diese neigen vielmehr dazu, sie zu verhärten, oder sogar zu entwürdigen [...].“

**Dimmers\_08:** In dem Bericht des Untersuchungskomitees von 1919/20 gab es eben auch eine ziemliche Kritik an den Gefängnissen, ja. So wurde unter anderem auch Kritik an der kolonial-indischen Gefängnisadministration geübt. Es wird gesagt, diese lege etwas zurück, was die reformatorische Seite von Gefängnisarbeit angehe. Auch wurde bemerkt, dass bisher Gefangene nicht als Individuen gesehen wurden, sondern dass sie eben eher als Teil des administrativen Systems galten. Es sollte darauf geachtet werden, dass man Menschen erst gar nicht ins Gefängnis steckt...

#### **Zitat aus Quelle 1919/20 (S. 32), (Sprecher: Felix): (Schreibmaschinenatmo unter Zitat)\_07**

„Die meisten Menschen kommen in einem sehr viel schlechteren Zustand aus dem Gefängnis, als sie hineingegangen sind.“

### **Musik einsetzen Tense Dark Background**

**Dimmers\_09:** Es gab Mary Carpenter, eine englische Sozialreformerin im 19. Jahrhundert die nach Indien reiste. Und dort besuchte sie dann Schulen, Krankenhäuser und eben auch Gefängnisse. Sie beschreibt in ihrem 1868 erschienenen zweibändigen Bericht „Six Month in India“, dass es im Grunde keine für Gefängnisse geeigneten Gebäude gab. Sie berichtet, dass Frauen in den schlimmsten Teilen der Gefängnisse untergebracht waren und von männlichen Wächtern bewacht wurden.

### **Musik kurz hoch**

#### **Sprecherin, Mary Carpenter, Six Month in India (Julia)\_08**

„Ich war betrübt und schockiert, dass in irgendeinem Teil des britischen Herrschaftsgebiets Frauen durch Freiheitsberaubung derart hilflos gemacht wurden.“

### **Musik kurz hoch**

**Dimmers\_10:** Sie zitiert Dr. Frederick John Mouat der unter anderem auch Generalinspektor der Gefängnisse, in den sogenannten Lower Provinces war. Und in dem Zitat, das sie benutzt, beschrieb er eben auch, dass die Gebäude ungeeignet waren. Auch beklagte er, dass Ketten zu oft angelegt worden waren, dass auch Frauen in Ketten gelegt wurden, dass Auspeitschen zu oft als Bestrafung angewandt wurde. Er fand auch, dass das gar kein geeignetes Mittel zur Bestrafung war und auch, dass die Gefängnisse nicht genug bewacht waren, weil es eben eine hohe Ausbruchsrates in den Gefängnissen, für die er verantwortlich war, gab.

### **Musik weg**

#### **Janine\_Mod\_14:**

Im kolonialen Indien konzentrierten sich die Debatten um eine Reform des Gefängnisses also vor allem auf den Zustand der Gefängnisgebäude an sich und auf die Behandlung der Insassen. Es wurde bemängelt, dass sich die Haftanstalten nur langsam den westlichen Standards anpassen würden. Es wurde aber auch über andere Formen der Bestrafung nachgedacht, vor allem, was jugendliche Straftäter angeht. Im schon mehrfach zitierten Bericht von 1919/20 hieß es zum Beispiel:

#### **Zitat aus Quelle 1919/20 (S. 195), Sprecher Felix: (Schreibmaschinenatmo)\_09**

„Es kann allgemein festgestellt werden, dass ein Kind, das eine Straftat begeht, nicht das gleiche volle Wissen und die gleiche Einsicht in die Natur und die Folgen seiner Tat haben kann, wie ein Erwachsener.“

**Dimmers\_11:** Anfangs waren jugendliche Straftäter und auch Kinder nicht von den Erwachsenen getrennt. Im Jahr 1876 wurden in den Northwestern Provinces, über die ich arbeite, die sogenannte „Reformatories“ eingerichtet. Die männlichen jungen Inhaftierten waren somit zwar immer noch in normalen Gefängnissen, hatten aber

ihren eigenen Trakt. Mädchen und junge Frauen wurden mit Erwachsenen inhaftiert. Das war wohl den geringen Zahlen der weiblichen Inhaftierten geschuldet.

**Zitat aus Quelle 1919/20 (S. 195), Sprecher Felix: (Schreibmaschinenatmo unter Zitat)\_10**

„Die Meinungen über den Wert und die Wirksamkeit einer Bestrafung gehen weit auseinander. Einige Behörden sind der Meinung, dass die Auspeitschung gegen die Jugendkriminalität hilft. Andere sind genau der gegenteiligen Meinung und sagen, dass ein Junge, der ausgepeitscht wurde, zum Helden wird und noch schwieriger zu handhaben ist.“

**Dimmers\_12:** „Nach dem Bericht des Gefängnis Komitees von 1919/20 wurden in den „United Provinces“ der Versuch unternommen, in jedem Distrikt sogenannte „Special Magistrate“, die die Verfahren nur gegen Kinder leiten sollten, zu etablieren. Allerdings hieß das Komitee diesen Versuch für nicht gut, da die Kinder oft weit weg von ihrem Zuhause gebracht werden mussten, um überhaupt dorthin zu gelangen. // Der Umbruch für eben diese Region, über die ich arbeite, kam eben mit der Etablierung der Reformatory School 1889. Diesem Umdenken, der stattfand, ist wohl auch dem Zeitgeist geschuldet. Die Realisation, dass Kinder eine andere Behandlung als Erwachsene brauchten, sollte umgesetzt werden. Und ‚juveniles‘ oder jugendliche Straftäter oder Kinder galten auch als eher reformierbar als Erwachsene.“

**Zitat aus Quelle 1919/20 (S. 195), Sprecher Felix: (Schreibmaschinenatmo unter Zitat)\_11**

„In England und den Vereinigten Staaten ist die Einweisung von Kindern in Gefängnisse inzwischen gesetzlich verboten. Dort ist die Einrichtung spezieller Anstalten für die Absonderung jugendlicher Straftäter, die das Kindesalter überschritten haben, weit verbreitet.“

**Dimmers\_13:** Dann kam eben diese Reformatory School, aus der dann ein Jugendgefängnis wurde. In diesem wurden dann diverse Trainings und Bildungsprogramme aufgebaut, in denen die Jugendlichen einen Beruf oder eine Tätigkeit lernen konnten. Erste-Hilfe-Kurse und Pfadfinderkurse wurden im Laufe der Zeit dort angeboten. Es gab auch Sport. Diese Programme wurden dann auch größtenteils auf die Reformatories in den zentralen Gefängnissen ausgeweitet, sie gingen zur Schule. Einige in dem Jugendgefängnis konnten dann auch an allgemeinen Prüfungen für einen Schulabschluss teilnehmen. Sie mussten aber auch arbeiten. Allerdings kamen eben nicht alle in dieses Gefängnis. Das war für männliche Jugendliche, die nicht als Gewohnheitskriminelle, also habitual criminals eingestuft worden waren und die unter 19, später 21 Jahren waren. Und sie mussten zu einer Gefängnisstrafe von einer gewissen Länge verurteilt worden sein. Alle anderen wurden in Reformatories inhaftiert.

**Janine\_Mod\_15:**

Wer genau als „jugendlich“ galt, das war zudem von Provinz zu Provinz unterschiedlich. Was aus den Quellen, die uns heute zur Verfügung stehen, auch nicht hervorgeht ist: was eigentlich aus den Jugendlichen wurde, nachdem sie aus der Haft entlassen wurden. Am

Ende ging es den Reformern in Indien, wie auch in Deutschland eher darum, zu verhindern, dass weitere Straftaten passieren. Und deswegen ist das eigentlich eine interessante Information. So heißt es im Bericht des Untersuchungskomitees:

**Zitat aus Quelle 1919/20 (S. 197), Sprecher: Felix\_12 (Schreibmaschinenatmo)**

„Die Frage des Gerichtes sollte nicht lauten, welche Strafe dem Kind auferlegt werden soll, sondern welche Schritte im Interesse des Kindes und der Gemeinschaft am besten zu unternehmen sind, um das entstandene Böse zu beheben.“

**Janine\_Mod\_16:**

Und auch in Deutschland wurde schon Ende des 19. Jahrhunderts über eine Reformierung des Jugendstrafrechts nachgedacht.

**Wetzell\_12:** Da waren sich die meisten Reformer einig, dass man möglichst vermeiden sollte, sie ins Gefängnis zu schicken. Und der Slogan, wenn man so will, war eben dann Erziehung statt Strafe. [01:16:05] Im geltenden Strafrecht des Kaiserreichs war das Strafmündigkeitsalter zwölf Jahre, also sehr viel jünger, als es heute ist. // Für jugendliche Täter zwischen zwölf und 18 Jahren war das Kriterium, ob der Jugendliche die für die Strafbarkeit erforderliche Einsicht hatte. Also es war im Grunde der Richter musste entscheiden: konnte dieser Jugendliche überhaupt zwischen Recht und Unrecht unterscheiden? Und wenn das nicht der Fall war, dann musste auch keine Strafe erfolgen. Aber wenn es der Fall war, dann konnten eben Jugendliche von 12 bis 18 ins Gefängnis wandern.

**Janine\_Mod\_17:**

Die offizielle Anpassung des Jugendstrafrechtes fand dann aber erst in der Weimarer Republik statt.

**Wetzell\_13:** Und das Jugendgerichtsgesetz von 1923 hat das Mündigkeitsalter von zwölf auf vierzehn Jahre hochgesetzt. Für Täter zwischen 14 und 18 musste vom Gericht die Frage beantwortet werden, ob sie eben die richtige Einsichtsfähigkeit hatten.

**Zitat Jugendgerichtsgesetz 1923 (Schreibmaschinenatmo unter Zitat), Sprecher (Felix)\_13**

„Jugendgerichtsgesetz vom 16. Januar 1923. Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichstages hiermit verbündet wird:

Paragraf 3: „Ein Jugendlicher, der eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, ist nicht strafbar, wenn er zur Zeit der Tat nach seiner geistigen oder sittlichen Entwicklung unfähig war, das Ungesetzliche der Tat einzusehen oder seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen.“

**Wetzell\_14:** Also man hat es im Grunde so geschrieben, um dafür zu sorgen, dass der Großteil der jugendlichen Straftäter dann eben nicht ins Gefängnis wandert. Und dann bekamen eben die zwischen 14 und 18, die keine Bestrafung erfuhren, bekamen eine Fürsorgeerziehung, das heißt also eine Erziehung in einem staatlichen Erziehungsheim, wo sie dann auch mit Jugendlichen zusammentreffen konnten, die gar keine Straftat begangen hatten, die aufgrund von Verwahrlosung, das war eben damals der Terminus, auch in Fürsorgeerziehung kamen.

**Zitat Jugendgerichtsgesetz 1923, Sprecher (Felix)\_14**  
**Schreibmaschinenatmo unter Zitat:**

„Jugendgerichtsgesetz vom 16. Januar 1923.“

Paragraf 5: Hat ein Jugendlicher eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen, so hat das Gericht zu prüfen, ob Erziehungsmaßnahmen erforderlich sind.“

**Wetzell\_15:** Und nun kann man wieder die gute Frage stellen: Ist das eigentlich eine progressiv liberale, emanzipatorische Reform, die dann für die Jugendlichen gut ist oder nicht? Und im ersten Moment würden wir wahrscheinlich alle sagen na ja, Erziehung statt Strafe ist wahrscheinlich auch gut für das Individuum. Aber der Nationalsozialismus zeigt dann eben unter anderem, dass es auch anders sein kann, weil erstens im Nationalsozialismus dann diese Fürsorgeerziehung eine sehr sehr brutale Form teilweise angenommen hat und dann gab es auch Kategorisierung als schwer erziehbar usw., und daran sieht man, dass eine Reform, die von einer Standardgefängnisstrafe umstellt, auf andere staatliche Interventionen, kann eben auch einen sehr repressiven Charakter haben, weil unter anderem die Jugendlichen natürlich dann bis zur Volljährigkeit in dieser Fürsorgeerziehung verblieben.

**Musik einsetzen Veil of Darkness**

**Janine\_Mod\_18:**

In der NS-Zeit gab es also eine deutliche Verschärfung des Jugendstrafrechtes. In der Verordnung zum Schutz gegen jugendliche Schwerverbrecher von 1939 zum Beispiel wurden Jugendliche ab 16 Jahren Erwachsenen gleichgestellt. Also ab 16 Jahren konnten Jugendliche in ein reguläres Erwachsenengefängnis eingewiesen werden. 1943 wurde das Alter dann sogar auf 14 Jahre gesenkt. Und sogenannte Anstalten, wie die Fürsorgeerziehung für Kinder und Jugendliche, aber auch psychologische Anstalten für Menschen, denen man ZITAT „geistige Abnormalitäten“ unterstellt hat, waren für die Nationalsozialisten ein Mittel, um bestimmte Menschengruppen abzusondern, und am Ende zu töten.

**Musik kurz hoch**

**Wetzell\_16:** In der NS-Zeit gab es Gerichtsverfahren, wo es die Möglichkeit gegeben hätte, durch ein psychologisches Gutachten zu zeigen, dass der Angeklagte

psychopathische Minderwertigkeiten aufweist, also geistige Abnormitäten aufweist. Dann hätte man versuchen können, das Strafmaß zu mildern oder dafür zu sorgen, dass der Betroffene nicht ins Gefängnis kommt, sondern in eine psychiatrische Anstalt. Und es gab in der NS-Zeit Strafverteidiger, die den Mandanten gesagt haben: Das werden wir nicht machen, weil es gefährlicher für sie ist, in einer psychiatrischen Anstalt zu landen, wo sie auf unbegrenzte Zeit festgehalten werden können. Und dann, ab 1939, wusste man ja auch, dass dort schon die Krankenmorde angefangen hatten. Und deswegen gab es tatsächlich Strafverteidiger, die davon abgesehen haben, das zu tun, was man natürlich in der Weimarer Republik gemacht hätte, weil sie dachten, es ist sicherer für den Mandanten, es ist besser, sechs Monate oder ein Jahr ins Gefängnis zu gehen, wo die Krankenmorde nicht stattfinden und wo man nach einem Jahr wieder rauskam.

### **Musik kurz hoch und weg**

#### **Janine Mod\_19:**

Das NS-Regime war ein autoritäres, diktatorisches System, was ideologisch angetrieben war und die Strafgesetzgebung eben genau darauf ausgerichtet hat. Aber auch in demokratischen Systemen stellt sich immer wieder die Frage: Ist es mit den Bürgerrechten zu vereinbaren, Menschen auf Grund von psychologischen Gutachten auf unbestimmte Zeit verwahrt werden?

**Wetzell\_17:** Und im Grunde schlagen wir uns ja heute auch noch mit dem Thema rum. Also Sie wissen vielleicht, diese Sicherungsverwahrung, die aus der NS-Zeit kam, die gab es und gibt es auch in der Bundesrepublik. Und es gab vor nicht allzu viel Jahren ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs gegen die Praxis der Sicherungsverwahrung in Deutschland und sie musste daraufhin korrigiert werden. Und auch das ist ein internationales Phänomen. Wir haben genau das auch in den USA. Also gerade Sexualtäter unterliegen dann oft weiterer Verwahrung, obwohl sie ihre Strafe eigentlich abgebüßt haben, auf unbestimmte Zeit. Also wir leben heute im Grunde auch mit dieser Fragestellung.

### **Musik einblenden Prometheus**

#### **Janine\_Mod\_20:**

Bei der Debatte um die Reformierung des Strafrechtes seit dem Ende des 19. Jahrhunderts und bei den damit verbundenen Überlegungen von „gerechten Strafen“ - sei es Gefängnis, eine Geldstrafe, die Fürsorgeerziehung oder die Sicherheitsverwahrung - geht es am Ende darum eine Balance zu finden. Eine Balance zwischen einer angemessenen Strafe, orientiert an dem Alter des Täters oder der Täterin, den Motiven und der psychischen Verfassung. Und das ist bis heute relevant. Aber wie wägen wir ab, zwischen den Rechten des Einzelnen und

dem Schutz der Gemeinschaft? Was genau bedeutet Rechtsstaatlichkeit? Und welche Rolle spielen Gefängnisse, in der Verhinderung von erneuten Straftaten?

### **Musik kurz hoch**

**Dimmers\_14:** Also für mich ist die Entstehung von Gefängnissen global und deren Ausbreitung die Ideen, die dahinterstanden und wie diese umgesetzt wurden, auch heute noch eben von großer Relevanz, da sie ja die Wurzeln heutiger Gefängnisse darstellen. Und ich frag mich immer mal wieder, was wäre passiert, wenn sie nicht entstanden wären? Wie würden Bestrafungsregime heute aussehen? Wahrscheinlich anders. Aber ja, die Frage kann man natürlich nicht klären. Aber die Wurzeln sind einfach viel, viel früher gelegt und ich denke, die müssen untersucht werden, um eben auch das Heutige zu verstehen.

### **Musik kurz hoch**

**Wetzell\_18:** Aber wenn wir vergleichen würden, was wir über die Geschichte der deutschen Gefängnisse wissen im Vergleich zu britischen oder französischen Gefängnissen, würde ich sagen, ist es deutlich weniger. Da gibt es jetzt auch ein paar sehr gute neue Studien, aber da wissen wir relativ wenig. Und was die Praxis der Gerichte angeht, wissen wir eben auch noch sehr, sehr wenig. Da wissen wir in der NS-Zeit vielleicht ein bisschen mehr, weil es da tatsächlich dann Tiefenbohrungen gegeben hat. Aber sonst, denke ich, gibt es da tatsächlich noch sehr viel zu tun für Historikerinnen und Historiker sich anzuschauen, wie das dann alles in der Praxis abgelaufen ist.

### **Musik kurz hoch**

**Dimmers\_15:** Für mich wäre zum Beispiel die Frage von inhaftierten Frauen und Mädchen wichtig. Es wurden, nehmen wir jetzt mal in Indien die weiblichen Insassen der Unabhängigkeitsbewegung raus, sehr wenig Frauen inhaftiert. Und das ist global so, das ist auch in Deutschland immer noch so. Und die Frage, warum, ist noch nicht geklärt. Es wären auch die Gründe dafür, dass zum Beispiel die Haftbedingungen, Mit-Inhaftierung von Kindern von Frauen: Das fände ich ein sehr sehr interessantes Forschungsthema. Mich würde auch sehr die Frage interessieren, was mit inhaftierten Personen nach ihrer Entlassung passiert ist. Aber das da ist die Quellenlage einfach wahrscheinlich zu schwierig. Auch wäre, fände ich, eine Globalgeschichte von zum Beispiel der Entstehung von Gefängnissen oder den jugendlichen Straftäter:innen von ganz, ganz hohem Interesse. Also es gibt noch sehr viel zu tun.

### **Musik kurz hoch und weg unter Mod**

#### **Janine\_Mod\_21:**

Habt ihr euch schon einmal eingehender mit der Geschichte des Strafrechtes und der Gefängnisse beschäftigt? Ich muss sagen, für mich war das Thema recht neu und ich war

tatsächlich sehr überrascht, wie viele grundsätzliche politische und moralische Fragen in diesen juristischen Aushandlungen stecken. Frau Dimmers hat ja auch schon gesagt, diese Geschichte nachzuzeichnen ist unheimlich wichtig, um zu verstehen, wie wir überhaupt dazu gekommen sind, mit Straftätern und Straftäterinnen auf eine bestimmte Art und Weise umzugehen. Und viele der Debatten, die zum Beispiel Franz von Liszt Ende des 19. Jahrhunderts angestoßen hat, sind bis heute noch unglaublich relevant.

### **Jingle Max Weber Stiftung starten, leise unter Mod**

#### **Janine\_Mod\_22:**

Wenn ihr mehr über die Forschung von Richard Wetzell und Michaela Dimmers erfahren wollt, findet ihr weitere Informationen in den Shownotes. Wir haben auch die verwendeten Quellen und die Literatur dort aufgelistet und freuen uns natürlich – wie immer – über Feedback zu dieser Folge.

### **Jingle kurz hoch**

#### **Janine\_Mod\_23:**

Ich bin Janine Funke und das war der Podcast „Wissen entgrenzen“ der Max Weber Stiftung. Wir freuen uns, wenn ihr beim nächsten Mal wieder dabei seid. In der nächsten Folge geht es um aktuelle Forschung zur Rolle von Kriegsgefangenen im Siebenjährigen Krieg. Es wird wieder spannend, wir freuen uns, wenn ihr einschaltet – tschüss!

### **Raus mit Jingle**